



**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
zur 25. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(bezogen auf Teilbereich II)**

Samtgemeinde Harpstedt

(Stand: 21.05.2026)

Vorhaben: 25. Änderung des Flächennutzungsplans im
Flecken Harpstedt, Teilbereich II

Vorhabenträger: Florian Eiskamp
Bioenergie Eiskamp GmbH & Co. KG
Wunderburger Weg 2
27243 Harpstedt

Standort: Landkreis Oldenburg
Samtgemeinde Harpstedt
Flecken Harpstedt
Gemarkung Harpstedt
Flur 8
Flurstücke 32/4

Beitragsverfasserin: B. Sc. Maren Andresen



Robert-Hooke-Straße 4
28359 Bremen
Tel.: 0421 / 43 579 - 12
E-Mail: info@instara.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND UMFANG DER VORPRÜFUNG	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
1.3	Rechtliche Grundlagen	7
2.	ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHUTZGEBIETE UND DIE FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE	8
2.1	Übersicht über die Schutzgebiete	8
2.2	Erhaltungsziele der Schutzgebiete	8
2.3	Lebensraumtypen und Erhaltungsziele	9
2.4	Maßgebliche Bestandteile	10
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen FFH-Gebieten	11
3.	VORHABENBESCHREIBUNG UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN	11
3.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	12
3.2	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen	13
3.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	13
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung / Alternativenprüfung	13
4.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS SCHUTZGEBIET	14
4.1	Wirkfaktoren	14
4.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen	14
4.3	Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	15
4.4	Ergebnis	15
5.	QUELLENVERZEICHNIS	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage der drei Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung. Die vorliegende Vorprüfung betrifft den Teilbereich II.....	5
Abb. 2 Die Flächennutzungsplanänderung umfasst im Teilbereich II die zusätzliche Zweckbestimmung „Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien ,Biogasspeicher“.....	6
Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) angrenzend an das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (braune Schraffur) sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (grüne Flächensignatur).	6
Abb. 4: Lebensraumtypen in der Umgebung des Plangebietes gemäß Managementplan des FFH-Gebietes.	10
Abb. 5: Luftaufnahme der bestehenden Kläranlage. Der Gasspeicher soll auf dem ovalen ehemaligen Klärbecken erreicht werden, welches inzwischen als Retentionsbecken für Starkregenereignisse genutzt wird. Rechts im Bild ist die Delme erkennbar.	12

ABKÜRZUNGEN

BGA	Biogasanlage	
BHKW	Blockheizkraftwerk	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
LRT	Lebensraumtyp	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
NSG	Naturschutzgebiet	

Angeichts dieses Gesamt-Energiekonzeptes mit drei Standorten ergibt sich das Erfordernis zur Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes für insgesamt drei Teilbereiche. Andernfalls ist die vorgesehene Entwicklung des geplanten Konzeptes nicht umsetzungsfähig.

1.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Teilbereich II umfasst den Standort einer bereits bestehenden Kläranlage. Im Zuge der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Harpstedt wird die aktuell als *Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen* dargestellte, rund 0,29 ha große Fläche mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ um die Zweckbestimmung *„Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien ‚Biogasspeicher‘“* ergänzt. Dies schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Anlage eines Reingasspeichers im Bereich der Kläranlage.

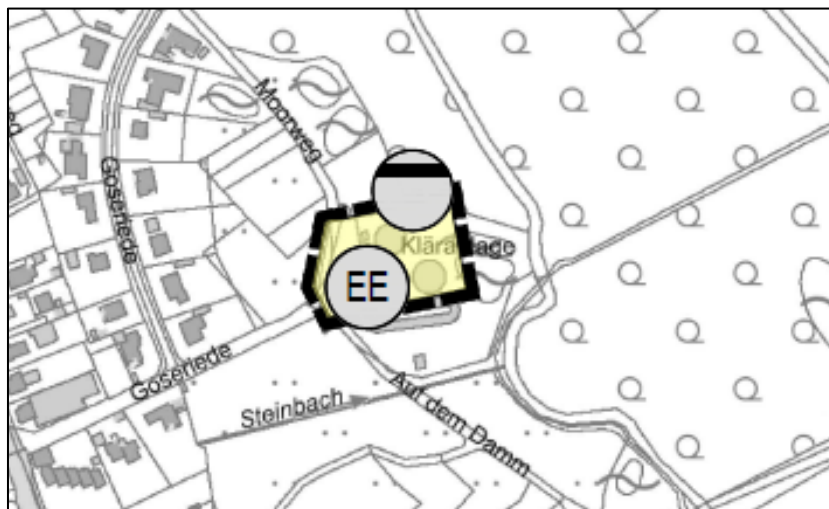


Abb. 2 Die Flächennutzungsplanänderung umfasst im Teilbereich II die zusätzliche Zweckbestimmung „Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien ‚Biogasspeicher‘“.

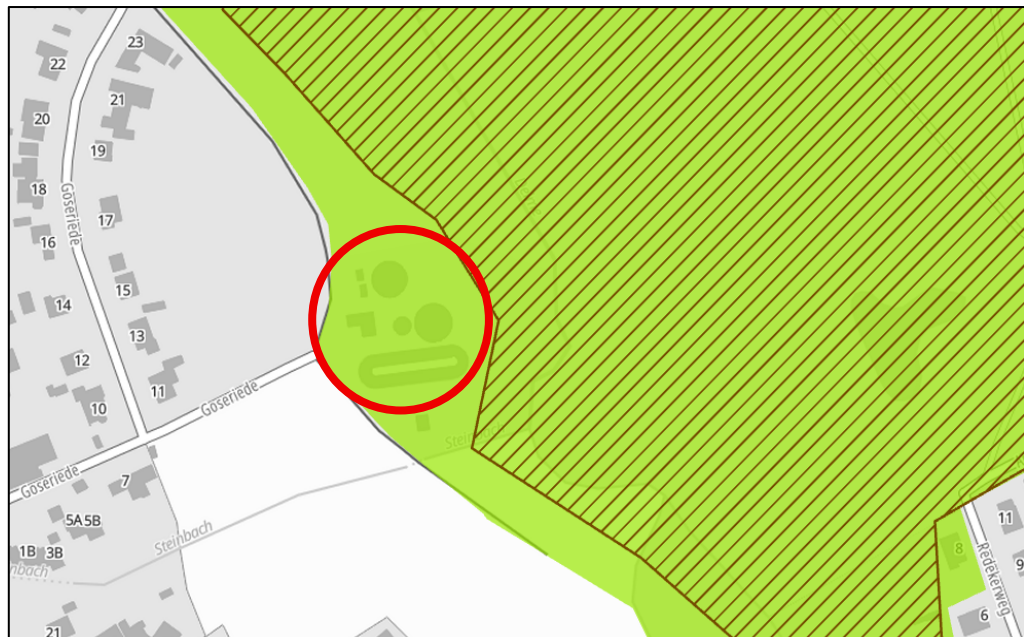


Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) angrenzend an das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (braune Schraffur) sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (grüne Flächensignatur).

Die Kläranlage und somit der Teilbereich II grenzt an das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (EU-Nr.: DE-2917-331) (vgl. Abb. 3). Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dahingehend die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Ziel der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist es, ein Schutzgebietssystem mit FFH- und Vogelschutzgebieten zu entwickeln und zu schützen. Dieses sogenannte Natura 2000-Netz *„ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Mit derzeit über 27.000 Schutzgebieten auf fast 20 Prozent der Fläche der EU ist Natura 2000 das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU.“* (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Klimaschutz und nukleare Sicherheit, Stand: 2026).

Die Vorgaben der europäischen Richtlinien wurden in nationales Recht umgesetzt. Demnach sind *„Projekte und Pläne (...) gemäß der §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.“*

Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- *der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,*
- *der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).*

Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand: 2026).

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Aufgrund der direkten Lage am FFH-Gebiet kann eine Beeinträchtigung ohne umfassende Untersuchungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Prüfung werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der relevanten Gebiete ermittelt und beurteilt. Sollte eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele wahrscheinlich sein, ist unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen oder anderen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu prüfen, ob das Vorhaben so weit optimiert werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verbleiben. In diesem Falle wäre die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG gegeben. Andernfalls ist gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG die Zulässigkeit des Projektes nur gegeben, *„soweit es*

1. *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHUTZGEBIETE UND DIE FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE

2.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung ist das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (EU-Nr.: DE-2917-331) maßgeblich, welches einen Abschnitt der Delme umfasst. Die Delme ist ein Nebenfluss der Ochtum. Zudem gehören Bereiche der in ihrer Aue oder auf den angrenzenden Geestböden bzw. Flug- und Dünsanden liegenden Lebensräume in den Naturräumen Syker Geest und Thedinghäuser Vorgeest zu dem FFH-Gebiet. Es umfasst insgesamt 476 ha.

„Projekte und Pläne sind gemäß der §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) [...] zu überprüfen.“

Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- *der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,*
- *[...]*

Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand: 2026).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (LSG WE OL 63).

Aus diesem Grund wird auf die Darstellung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes verzichtet und lediglich nachfolgend die Erhaltungsziele der Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG beschrieben.

2.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (LSG WE OL 63) vom 14.12.2010 werden Teile des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ unter nationalen Schutz gestellt.

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ vom 14.12.2010 wird der Schutz des LSG geregelt. Schutzzweck ist es laut § 3 Abs. 2 der Verordnung, den „Charakter des Landschaftsschutzgebietes (...) zu erhalten und zu entwickeln. Er wird geprägt durch den naturnahen Bachlauf der Delme und ihrer Nebenbäche mit Unterwasservegetation gesäumt von Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Erlenwäldern.“

Der besondere Schutzzweck in § 3 Abs. 4 im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ folgendermaßen angegeben:

1. Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (Kennziffer 50/DE 2917-331). Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über

die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Neben dem allgemeinen Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen, wird für die in der Karte zur Verordnung durch einen dunkelgrauen Hintergrund besonders dargestellten Umsetzungsflächen zum FFH-Gebiet 50 insbesondere das Ziel verfolgt, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten und wiederherzustellen:

Lebensraumtypen/Nummern nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

9110 Hainsimsen-Buchenwald

9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (*Quercus robur*)

91E0 *Auenwälder mit Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Lachs (*Salmo salar*)

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) - letztes Vorkommen im westlichen Niedersachsen

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Näheres findet sich hierzu in § 6 der Verordnung. Freigestellt von den in § 6 der Verordnung genannten Verboten sind unter anderem gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5: „der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen“ sowie gemäß Nr. 8. „die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich zulässigen Anlagen“.

2.3 Lebensraumtypen und Erhaltungsziele

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte zum Managementplan des FFH-Gebietes (vgl. Abb. 4 der Lebensraumtyp LRT 91E0 – *Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern*). Der von Süden nach Norden östlich des Plangebietes fließende Fluss Delme wird dem LRT 3260 – *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation* zugeordnet. Südlich des Plangebietes fließt von Westen kommend der Steinbach und mündet in direkter Nähe des Plangebietes in die Delme. Östlich der Delme erstreckt sich ebenfalls eine Fläche, die dem Lebensraumtyp LRT 91E0 – *Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern* zugeordnet wird.

Weiter östlich, jenseits des LRT 91E0, erstrecken sich die LRT 9110 – *Hainsimsen-Buchwälder* und LRT 9190 – *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche*.



Abb. 4: Lebensraumtypen in der Umgebung des Plangebietes gemäß Managementplan des FFH-Gebietes.

Den Karten des Managementplans ist weiterhin zu entnehmen, dass sich der LRT 91E0 im Erhaltungszustand B befindet, sowie der LRT 3260 im Erhaltungszustand C. Der südlich liegende Teil des LRT 9110 befindet im Erhaltungszustand B, der weiter nördlich liegende Teil des LRT 9110 im Erhaltungszustand C. Der LRT 9190 befindet sich im Erhaltungszustand E.

Der Managementplan sieht vor, dass als Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung entlang der Delme das Aufkommen von Ufergehölzen am gesamten Gewässerabschnitt zu dulden ist. Zudem ist südwestlich der Kläranlage ein bestehender Sandfang zu erneuern. Weitere Maßnahmen sind im Plangebiet oder der direkten Umgebung nicht verzeichnet.

2.4

Maßgebliche Bestandteile

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist gemäß § 34 und § 36 BNatSchG zu prüfen, ob die geplante 25. Flächennutzungsplanänderung im Teilbereich II zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, führen kann. Diese ergeben sich aus dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Kapitel 2.2) bzw. den Standarddatenbögen. Dazu gehören:

- die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume,
- die im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand: 2026).

Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG (u.a. LSG und NSG) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand: 2026).

Im Zusammenhang mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes folgende in den Schutzgebietsverordnungen benannte Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

- LRT 91E0 – Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern
- LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) - letztes Vorkommen im westlichen Niedersachsen

Die übrigen in den Verordnungen benannten Lebensräume kommen im sowie angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht vor.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen FFH-Gebieten

Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes Delmetal sind hinsichtlich der fließgewässeraffinen Arten mit großer Wahrscheinlichkeit zu dem zwischen Delmenhorst und Bremen gelegenen FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (EU-Nr.: DE-2817-331) gegeben.

3. VORHABENBESCHREIBUNG UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Das konkrete Vorhaben, welches durch die Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereitet werden soll, umfasst die Anlage eines Reingassspeichers im Bereich der bestehenden Kläranlage. Dazu soll auf einem ehemaligen Klärbecken (ovales Becken in der nachfolgenden Abbildung), eine Betonplatte aufgebracht und auf dieser ein Doppelmembrangasspeicher mit einem Füllvolumen von voraussichtlich 7.000 m³ Biogas montiert werden. Das Klärbecken wird bereits derzeit nicht mehr zur Abwasserklärung genutzt, dient jedoch zum Sammeln und gedrosselten Ableiten von Abwasser bei Starkregenereignissen. Diese Funktion soll auch nach Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten bleiben. Es entstehen keine zusätzlichen Versiegelungen, da das bestehende, bereits betonierte Becken lediglich umfunktioniert bzw. eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit hinzugefügt wird. Der künftige Standort des Reingassspeichers befindet sich in rund 10 m Distanz zu dem im Osten angrenzenden FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ und in rund 30 m Distanz zur Delme.

Auf dem bestehenden Becken sollen vorgefertigte Betonplatten montiert werden. Auf der so entstandenen Betonfläche wird ein Doppelmembrangasspeicher angebracht, bestehend aus einem dehnbaren Gasspeicher sowie einer Wetterschutzfolie, welche mittels eines Stützluftgebläses dauerhaft aufrechtgehalten wird. Zudem fallen Erdarbeiten an, um die Zu- und Ableitung für das Gas zu verlegen.

Der Gasspeicher im Teilbereich II soll zukünftig mit reinem Biogas von der Biogasanlage Dreiangel II (Teilbereich I) gefüllt und bedarfsgerecht dem BHKW am Freibad im Tielingskamp (Teilbereich III) zugeführt werden.



Abb. 5: Luftaufnahme der bestehenden Kläranlage. Der Gasspeicher soll auf dem ovalen ehemaligen Klärbecken errichtet werden, welches inzwischen als Retentionsbecken für Starkregenereignisse genutzt wird. Rechts im Bild ist die Delme erkennbar.

3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Für die Errichtung des Reingasspeichers werden voraussichtlich 10-15 Arbeitstage eingeplant. Die Arbeiten umfassen die Montage der Abdeckung des ehemaligen Klärbeckens mit Fertigbetonteilen, die Anbringung des Reingasspeichers sowie die Verlegung der Zu- und Ableitung.

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu geringfügigen Erschütterungen durch die Baufahrzeuge und -maschinen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs und der Zufahrt, die sich negativ auf die Umgebung auswirken. Aufgrund des geringen Ausmaßes des Eingriffs und der Luftbewegungen im Untersuchungsraum können schädliche Schadstoff- / Staubkonzentrationen ausgeschlossen werden. Weiterhin können aufgrund der Bodenarbeiten, der Nutzung befestigter Fahrwege und der Verbauung vorgefertigter Bauteile weitreichend wahrnehmbare Erschütterungen ausgeschlossen werden. Auch die Schallemissionen werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen, da es sich bei der Kläranlage bereits um einen Bereich handelt, der diesbezüglich vorbelastet ist und lediglich über einen kurzen Zeitraum geringe zusätzliche Schallpegel zu erwarten sind.

Da die Bauarbeiten außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden, ist eine Beeinträchtigung der Bodenstandorte im FFH-Gebiet ausgeschlossen.

3.2 Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Die optische Gestaltung der Kläranlage und der dort befindlichen Bauwerke kann auf vorbereitender Planungsebene nicht bestimmt werden. Aspekte der Gestaltung sind im Rahmen der Baugenehmigung zu betrachten.

Da der Reingasspeicher in einem bereits durch die Kläranlage beeinträchtigten Bereich mit technischen Einrichtungen errichtet wird und eine Doppelnutzung eines bereits versiegelten Bereichs vorgesehen ist, entstehen keine anlagenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen.

3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bei dem Stützluftgebläse handelt es sich um eine Schallquelle. Im Kontext der bestehenden Geräuschkulisse, die von den technischen Anlagen der Kläranlage ausgehen, ist nicht damit zu rechnen, dass von dem Reingasspeicher erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen ausgehen.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen erkennbar.

Der ordnungsgemäße Betrieb wird durch eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage gewährleistet. Dazu gehört das Vorhandensein von mindestens einer Sicherheitsvorrichtung. Eine Zwischenraumgasüberwachung mit einem automatischen Meldesystem überwacht kontinuierlich das Gasgemisch zwischen den beiden Membranen der Kuppel. Zudem wird ggf. anfallendes überschüssiges Gas mit einer Notfackel kontrolliert verbrannt. Detaillierte Sicherheitsaspekte werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Anlage geklärt und gehen über den Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hinaus.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung / Alternativenprüfung

Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen und bestehender Infrastruktur

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Nutzung auf dem bereits beeinträchtigten Gelände einer Kläranlage planungsrechtlich vorbereitet. Durch die geplante Errichtung eines Gasspeichers auf dem bereits vollversiegelten ehemaligen Klärbecken wird eine zusätzliche Versiegelung vollständig vermieden und die bestehende Anlage einer doppelten Nutzung als Gasspeicher und Retentionsbecken zugeführt. Zudem können die Baumaßnahmen größtenteils von den bereits versiegelten Flächen aus durchgeführt werden. Weiterhin ist der Bereich bereits durch die Schallemissionen der Kläranlage (Pumpen etc.) beeinträchtigt. Durch die Nutzung dieses Standortes werden Eingriffe in den Naturhaushalt minimal gehalten. Darüber hinaus ist der Bereich der Kläranlage bereits an die Löschwasserversorgung angeschlossen, sodass diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Nutzung eines Alternativstandortes erscheint aus den beschriebenen Punkten als nicht sinnvoll.

Bodenbehandlung gemäß dem Stand der Technik

Während der Bauphase sind Bodenbeeinträchtigungen durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bodenbehandlung zu minimieren.

Sachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen

Um weitere baubedingte Beeinträchtigungen zu minimieren, ist ein sachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen der Baumaschinen erforderlich. Dies gilt ebenfalls für mögliche Staubimmissionen. Während der Baumaßnahmen ist möglichst sparsam mit Kraftstoffen umzugehen.

Maßnahmen zum Schutz der Gewässer

Um Beeinträchtigungen des LRT 3260 (Delme) sowie der gewässeraffinen Arten auszuschließen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört die fachgerechte Lagerung von Bodenaushub und Baumaterialien auf befestigten Flächen in größtmöglichem Abstand zu den

Gewässern. Baumaschinen sind, soweit möglich, auf befestigten Flächen zu führen und abzustellen. Ein sachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen (z.B. Treibstoffe, Öle) ist einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die sichere Lagerung von Kanistern, die regelmäßige Kontrolle der Maschinen auf Leckagen sowie das sofortige sachgerechte Eingreifen bei Leckagen (z.B. Entfernen von etwaigen Benzinpfützen unter Einsatz von Bindemitteln und fachgerechte Entsorgung).

Beschränkung der Durchführungszeit für die Baumaßnahmen

Eine weitere Minderung der Eingriffsfolgen wird durch einen naturverträglichen Beginn der Baumaßnahmen und eine zeitnahe Abwicklung derselben erreicht.

Der Baustellenbetrieb hat tagsüber und nicht in der Dämmerungs-, Abend- oder Nachtzeit zu erfolgen, um Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden.

Sicherheitsvorkehrungen an der geplanten Anlage

Der ordnungsgemäße Betrieb wird durch eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage gewährleistet. Dazu gehört das Vorhandensein von mindestens einer Sicherheitsvorrichtung. Eine Zwischenraumgasüberwachung mit einem automatischen Meldesystem überwacht kontinuierlich das Gasgemisch zwischen den beiden Membranen der Kuppel. Zudem wird ggf. anfallendes überschüssiges Gas mit einer Notfackel kontrolliert verbrannt.

4. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS SCHUTZGEBIET

4.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen, sodass eine Beseitigung von Lebensraumtypen, die Überbauung und Versiegelung von Bodenstandorten sowie die Veränderung des Grundwasserhaushaltes innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen ist.

Die baubedingten Wirkprozesse beschränken sich auf bereits durch Schallemissionen der bestehenden Anlagen beeinträchtigte Bereiche. Sie werden hinsichtlich der Schallemissionen, optischen Reize sowie Erschütterungen und Staubentwicklung nicht maßgeblich über die sich im Zuge des Betriebs, der Instandhaltung und ordnungsgemäßen Unterhaltung der Kläranlage ergebenden Auswirkungen hinausgehen und zudem nur wenige Tage andauern. Ein Eintrag von Bodenmaterial in die Gewässer kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird ein Eintrag schädlicher Betriebsstoffe in die Gewässer, insbesondere LRT 3260, ausgeschlossen. Es werden somit keine relevanten Wirkfaktoren hinsichtlich der Errichtung der geplanten Anlage erkannt.

Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es sich um einen bereits durch technische Anlagen beeinträchtigten Bereich handelt. Zusätzliche Versiegelungen von Bodenstandorten sind nicht geplant.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine relevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren erkennbar. Die durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehenden Schallemissionen stellen im Kontext der bestehenden Geräuschkulisse durch die technischen Einrichtungen der Kläranlage keine Beeinträchtigung dar.

4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat die Aufgabe, die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete zu ermitteln und zu beurteilen. Ziel ist die Ermittlung von Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (vgl. Kap. 2.4). Der Verträglichkeitsvorprüfung liegen die durch das Projekt bedingten Wirkfaktoren zugrunde (vgl. Kap. 4.1).

Aufgrund der gegebenen Wirkfaktoren lassen sich mögliche Beeinträchtigungen prognostizieren. Hierbei wurden die in Kap. 3.4 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits berücksichtigt.

Da sich die potenziellen Auswirkungen des Baus, der Anlage und des Betriebs des Reingasspeichers auf die bereits durch die Kläranlage vorbelasteten Flächen beschränken, ergeben sich durch sie keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete.

Unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Auswirkungen und anhand des im Zuge der Flächennutzungsplanänderung vorliegenden Planungsstandes wird somit davon ausgegangen, dass sich keine wesentlichen Auswirkungen und somit keine Betroffenheit von Arten und Lebensräumen feststellen lässt.

4.3 Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Es sind keine weiteren Projekte oder Pläne bekannt, die im Sinne der FFH-Prüfung zu berücksichtigen wären.

4.4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der in Kap. 3.4 benannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ durch die 25. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich II Kläranlage, und die dort geplante Anlage zu erwarten. Somit ist eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete gegeben.

Ausgearbeitet Bremen, den 21.05.2026



5. QUELLENVERZEICHNIS

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Klimaschutz und nukleare Sicherheit. (Stand: 2026). *Natura 2000*. Abgerufen am 15. 04 2026 von <https://www.bmu.de/themen/naturschutz/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/schutzgebietsnetz-natura-2000>

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. (Stand: 2026). *FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Abgerufen am 15. 04 2026 von https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/ffh_vertraglichkeitspruefung/ffh-vertraeglichkeitspruefung-38683.html